



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7081/1-Pr 1/95

XIX. GP-NR
1551 /AB
1995 -08- 31

An den

ZU 1547 /J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1547/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schrefel und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Aufklärung von Gewalttaten (Nr. 2) - Brandanschläge auf die Firma HAZET, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie ist der Stand des Strafverfahrens wegen der Bombenanschläge auf die Firma HAZET?
2. Gibt es konkrete Tatverdächtige?
3. Gibt es offensichtlich Zusammenhänge mit anderen Bombenanschlägen?
Wenn ja, mit welchen?
4. Wie können Sie die Urheber dieses Bombenanschlages im politischen Spektrum zuordnen?
5. Gibt es Hinweise auf Verbindungen zu den Urhebern von Ebergassing?
Wenn ja, welcher Art sind diese?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

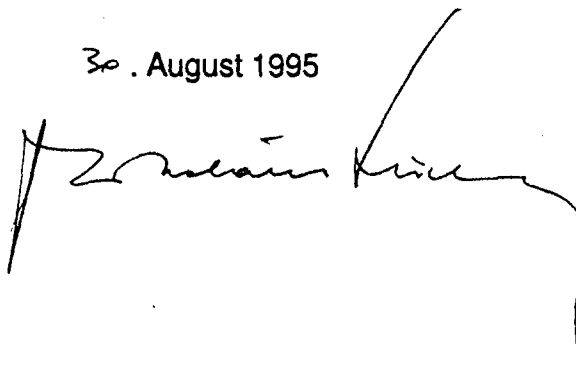
Zu 1 bis 5:

Im Strafverfahren wegen der zum Nachteil der Firma HAZET verübten Anschläge, unter anderem in Vösendorf am 19.10.1988, hat die Staatsanwaltschaft Wien am 2.1.1991 bezüglich einer Person die Erklärung nach § 109 Abs 1 StPO abgegeben und im übrigen gegen unbekannte Täter die Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO beantragt.

Im Zuge der sicherheitsbehördlichen Erhebungen in der Strafsache wegen des versuchten Anschlages auf einen Hochspannungsmast in Ebergassing haben sich Verdachtsmomente gegen eine Person auch in Ansehung dieser, aber auch weiterer Anschläge ergeben. Diese Vorwürfe werden derzeit im Rahmen einer beim Landesgericht für Strafsachen Wien anhängigen Voruntersuchung geprüft.

Im Hinblick auf das anhängige Gerichtsverfahren enthalte ich mich zum gegenwärtigen Zeitpunkt einer Einschätzung des politischen Hintergrundes der in Rede stehenden Straftaten.

30. August 1995

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reinhold Kitzinger', written in a cursive style. The signature is positioned below the date and is partially enclosed by a long, sweeping horizontal line that extends to the right and then curves downwards.